

E.ON Kernkraft GmbH · Postfach 48 49 · 30048 Hannover

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Global Unit Generation
Genehmigung

E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover
www.eon.com

T 05 11-4 39 [REDACTED]

F 05 11-4 39 [REDACTED]

Unser Zeichen [REDACTED]

04. Mai 2012

**Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1)
Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage
(KKI-1-GEN-2012-01)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 13. Novelle des Atomgesetzes vom 31.07.2011 ist für das KKI 1 aufgrund § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 AtG die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Gegen diese Regelung hat die E.ON Kernkraft GmbH zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der zeitliche Verlauf dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens und insbesondere der Zeitpunkt der inhaltlichen Entscheidung sind für uns derzeit jedoch nicht absehbar.

Wir haben diese Situation unternehmerisch bewertet und uns entschlossen, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Anlage nach § 7 (3) AtG zum jetzigen Zeitpunkt hiermit zu beantragen. Gleichwohl behalten wir uns insbesondere vor dem Hintergrund des o. g. Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor, diesen Antrag zurückzuziehen.

Vor dem o. g. Hintergrund möchten wir Sie bitten, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass diese erst wirksam wird, nachdem wir Ihnen gegenüber verbindlich erklärt haben, den Leistungsbetrieb des KKI 1 endgültig nicht wieder aufzunehmen.

Eine weitere maßgebliche Randbedingung für unsere Entscheidung zum direkten Abbau unseres Kraftwerks ist die zeit- und bedarfsgerechte Verfügbarkeit der erforderlichen Endlagerkapazitäten für die bei dem Abbau anfallenden radioaktiven Abfälle. Sollte sich abzeichnen, dass das Endlager Konrad entgegen den derzeitigen Annahmen erst deutlich nach 2018 tatsächlich zur Verfügung stehen sollte, so würde eine grundlegende Prämisse unserer Entscheidung in Frage gestellt werden. Daher müssen wir uns auch für diesen Fall vorbehalten, diesen Antrag zurückzuziehen.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. E.h. Bernhard Fischer

Geschäftsführer:
Dr. Ralf Göldner
(Vorsitzender)
Bernd Gütthoff
Dirk Jost

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 58469

I. Darstellung des Vorhabens, vorgesehene Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen

Vor der Nutzung einer Genehmigung nach § 7 (3) AtG wollen wir unter der bestehenden Dauerbetriebsgenehmigung vorbereitende Arbeiten für den Abbau der Anlage durchführen. In dieser Zeit sollen bei Behälterverfügbarkeit soweit wie möglich die Brennelemente (BE) von der Anlage abtransportiert werden.

Die Stilllegung und der Abbau von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage sollen in sinnvoll aufeinander abgestimmten Teilschritten, sog. Abbauphasen, erfolgen. Dafür sind zwei Phasen auf der Grundlage voneinander unabhängiger atomrechtlicher Genehmigungen und unter atomrechtlicher Aufsicht vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der 1. Phase der Abtransport der BE noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Während dieser Zeit beschränken sich die Abbauarbeiten auf relevante Bereiche der Anlage, die frei von Kernbrennstoffen sind sowie auch keine Rückwirkungen auf die für die Handhabung der BE entscheidenden Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallwärme erwarten lassen. In der ersten Phase erfolgt der Abbau von nicht kontaminierten, kontaminierten und aktivierten Anlagenteilen (z. B. auch RDB-Einbauten).

Nach Herstellung der endgültigen Brennstoff-Freiheit erfolgt in der 2. Phase der Abbau von RDB, Bioschild und weiteren aktivierten Anlagenteilen sowie der Bereiche um das BE-Lagerbecken, den Flutraum und das Absetzbecken. Weiterhin erfolgen in dieser Phase das Restfreiräumen der Räume im Kontrollbereich und der Nachweis der Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKI 1 aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die beiden geplanten Phasen können sich überlappen und teilweise gleichzeitig ablaufen.

Danach sollen die Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt oder nach Maßgabe des dafür einschlägigen Rechts abgerissen werden.

Da momentan kein Bundesendlager für die anfallenden und vorhandenen radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau des KKI 1 zur Verfügung steht und insbesondere auch das Endlager Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht betriebs- und annahmefähig ist, sollen die am und für den Standort KKI vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden Lagermöglichkeiten, z.B. durch die Nutzungsänderung von Raumbereichen, und die extern vorhandenen Lager für radioaktive Abfälle genutzt werden. Die für eine Endlagerung vorbereiteten, konditionierten oder vorkonditionierten Abfälle sollen solange gelagert werden, bis sie an ein Bundesendlager abgegeben werden können.

II. Antrag zu Stilllegung und Abbau der Anlage und Anlagenteilen

Konkret beantragen wir hiermit Folgendes gemäß § 7 (3) AtG:

1. Den Restbetrieb der Anlage KKI 1 mit folgenden Inhalten:

- Stilllegung des Kernkraftwerkes Isar 1 und die Ablösung der Regelungen und Gestattungen der bestehenden Betriebsgenehmigung zum nuklearen Betrieb der Anlage durch eine Stilllegungsgenehmigung, wobei Regelungen und Gestattungen die für die Einhaltung der Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme längstens bis zum Abtransport der Brennelemente unverändert fortbestehen, sowie Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten in dem Restbetrieb der Anlage unberührt und wirksam bleiben, soweit sie nicht durch die beantragte Stilllegungsgenehmigung ersetzt oder geändert werden. Aus Gründen der Praktikabilität könnten die fortbestehenden Regelungen und Gestattungen in der Stilllegungsgenehmigung spezifiziert werden.
- Restbetrieb, d. h. Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Lagerung und zum Abtransport der verbliebenen Brennelemente notwendig und zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaues von Anlagenteilen erforderlich sind oder der Betrieb von Ersatzsystemen, sowie der Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das beantragte Vorhaben nicht mehr relevant sind.
- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen sowie der Betriebsunterlagen, insbesondere BHB, an den Stand des Abbaus.
- Errichtung und Einbringen von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb.
- Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des in diesem Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß StrlSchV, in Ergänzung zu dem von den bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen.

- Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Grenzwerten für die Ableitungen innerhalb eines Kalenderjahrs:
 - a) für radioaktive Gase
1,0 E+15 Bq,
 - b) für radioaktive Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage)
ohne Jod-131
3,0 E+10 Bq,

Unter Einhaltung der in a) und b) angegebenen Jahresgrenzwerte können pro Kalendertag maximal 1% und in 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen maximal 50% dieser Jahresgrenzwerte abgegeben werden.

Anmerkung:

Im Vergleich zum Leistungsbetrieb ist aufgrund des bereits abgeklungenen Jod-131-Inventars ein diesbezüglicher Höchstwert im Restbetrieb nicht mehr relevant.

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser bleibt vorerst unverändert. Sie ist in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt und wird an den Abbaufortschritt angepasst.

- die Nutzungsänderung, d.h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches.
- den Ausbau und die Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Begehungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.

2. den Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Phase 1

Der Umfang des Abbaus umfasst neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich sowie andere atomrechtlich genehmigte Anlagenteile, eine nähere Konkretisierung des Umfangs erfolgt nachfolgend im Verfahren. Solange der Abtransport der Brennelemente nicht abgeschlossen ist, wird der Abbau rückwirkungsfrei auf die Brennelemente ausgeführt um die Einhaltung der Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme zu gewährleisten.

Weiterhin gehören zu den zum Abbau beantragten Anlagenteilen diejenigen, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden.

Außerdem unterfallen dem beantragten Abbau auch die Systeme und Komponenten, die auf der Grundlage der mit diesem Antrag beantragten Genehmigung für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

III. Beabsichtigte Struktur der Beantragung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen, Phase 1, werden wir Ihnen auch unser gesamtes Vorhaben vorstellen. Hierzu werden wir in weiteren Antragsunterlagen auch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beziehungsweise Anlagenteilen aufzeigen und darlegen, dass die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Gleichzeitig werden wir die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage untersuchen und Ihnen in weiteren Unterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umweltschutzgüter darlegen.

Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) in Verbindung mit § 7 (2) AtG werden wir Folgendes darlegen:

- **Verantwortliche und sonst tätige Personen**

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die bereits für den Leistungsbetrieb zuständig waren. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen und die Fachkunde der sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.

- **Vorsorge gegen Schäden**

Zum Nachweis, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Stilllegung, dem beantragten Abbau von Anlagenteilen und dem Restbetrieb getroffen ist, werden weitere Unterlagen vorgelegt:

- In einem Sicherheitsbericht werden wir die gemäß AtVfV erforderlichen Aspekte des Vorhabens beschreiben.
- In weiteren Unterlagen werden wir Ihnen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darlegen.

- **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)**

Der nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderliche Schutz gegen SEWD wird dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst. Die vom Stand der jeweiligen Abbaumaß-

nahmen her erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer entsprechenden Unterlage beschrieben.

- **Deckungsvorsorge**

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im KKI bleibt unverändert, solange sich Kernbrennstoff auf der Anlage befindet. Danach werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge gemäß AtDeckV beantragen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir einen weiteren Antrag auf Genehmigung nach § 7 (3) AtG zu

- Abbau von restlichen Anlagenteilen (auch RDB und Bioschild) mit dem Ziel des Restfreiräumens der Anlage
- Nachweis der Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes

stellen, mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKI 1 aus der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen nach § 7 AtG.

Bestimmte atomrechtliche Pflichten, u. a. zur Dokumentation, gelten über den Zeitpunkt der Entlassung der Anlage KKI 1 aus der Aufsicht fort.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KKI-1-GEN-2012-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Kernkraft GmbH

i. v. g. erbet


V. H. H. H.
